

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDIENST

SERVIZIO METRICO



Waagen in offenen Verkaufsstellen verbunden mit Kassensystemen (Checkout-Waagen – POS)

Anforderungen aus eichrechtlicher Sicht

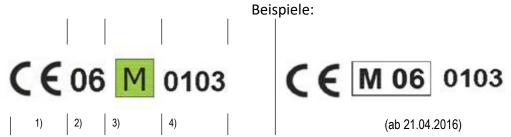
Informationen für Verwender, Installations- und Servicefirmen

Rechtliche und technische Grundlage für nachfolgende Erläuterungen bildet

- der "Leitfaden zur Prüfung von Kassensystemen (Nichtselbsttätige Waagen)", Welmec 2.2, 3. Auflage, Mai 2007,
- die harmonisierte Norm EN 45501:2015 sowie
- die Richtlinie 2014/31/EU.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Waagen in offenen Verkaufsstellen, die <u>nicht alle</u> Anforderungen an Waagen für offene Verkaufsstellen nach 4.14 und 4.15 der EN45501 erfüllen! Das sind zum Beispiel das Fehlen des geeichten Druckers, Fehler einer Hauptanzeige, Hauptanzeigen nicht sichtbar für Kunden und Verkäufer, Preisrechnung aufgrund der Wägung durch die angeschlossene Kassa.

Waagen im geschäftlichen Verkehr in offenen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelgeschäften) dürfen nur verwendet werden, wenn sie gültig geeicht sind. Bei derartigen Waagen wird die Konformitätsbewertung (Ersteichung) in der Regel vom Hersteller der Waage durchgeführt. Konformitätsbewertete Waage gemäß Richtlinie 2014/31/EU tragen unter anderem die entsprechende CE-M-Kennzeichnung.



¹⁾ EG-Konformitätszeichen 2) Jahr der Ersteichung (in diesem Falle 2006) 3) Metrologie-Kennzeichnung (M)
4) Nummer der Benannten Stelle (in diesem Falle 0103), welche die Konformitätsbewertung durchgeführt hat bzw. welche die Überwachung über den Hersteller der Waage ausübt, wenn dieser die EG-Ersteichung selbst durchführt.



CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDIENST

SERVIZIO METRICO

Bei sogenannten "Checkout-Waagen", d.h. Waagen, welche mit einem Kassensystem verbunden sind, muss die Konformitätsbewertung das <u>Gesamtsystem</u> betreffen (<u>Waage + Kassa/Software</u>). Auch die vorgeschriebene Dokumentation (Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung) über die metrologische Konformität muss sich auf das Gesamtsystem beziehen.

Diese Dokumente müssen alle eichrechtlich relevanten Daten zur Waage und Kasse enthalten (Marke, Modell, Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. des Prüfscheins, Seriennummern, SW-ID usw.) – siehe Welmec-Leitfaden 2.2.

Der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung der Waage angegebene Hersteller ist für die Konformitätserklärung für Waage + Kassensystem verantwortlich. Er kann die Konformitätserklärung aber auch für die Waage als *stand-alone-Gerät* vorlegen. Der Hersteller des Kassensystems oder der Eigentümer des kompletten Systems muss sicherstellen, dass eine Konformitätserklärung für das gesamte System (d.h. Waage + Kassensystem) vorliegt.

Die metrologische Konformitätsbewertung des Gesamtsystems im Sinne der harmonisierten Norm EN 45501 kann ausschließlich durch folgende Akteure erfolgen:

- durch den Hersteller der Waage, falls dieser für die Gesamtbewertung (Waage + Kasse) durch eine benannte Stelle im Sinne der Bestimmungen laut Richtlinie 2014/31/EU dazu befähigt ist;
- durch eine benannte Stelle gemäß Richtlinie 2014/31/EU.

Für die Konformitätsbewertung des Gesamtsystems gilt es folgendes zu beachten: die Eignung des Kassensystems und der installierten Software muss durch Prüfscheine nachgewiesen werden, die von einer benannten Stelle herausgegeben wurden. In der EG-Baumusterprüfbescheinigung der Waage muss die Zulässigkeit des Anschlusses der Module bzw. Zusatzeinrichtungen erlaubt sein (i.d.R. durch eine sogenannte Generalklausel). Auch die Bedienungsanleitung zur Ermittlung der Softwareversion bzw. der Checksumme der Software ist erforderlich.

Gemäß Art. 8 des Ministerialdekretes Nr. 93/2017 muss der Messgeräteinhaber (z.B. das Lebensmittelgeschäft) die Erstinbetriebnahme der Checkoutwaage innerhalb von 30 Tagen beim Eichamt melden.

Innerhalb von 3 Jahren ab diesem Datum muss die Waage der ersten Nacheichung durch eine private Eichstelle unterzogen werden. Dabei wird der grüne Fälligkeitskleber angebracht, welche die nächste Fälligkeit (Monat/Jahr) anzeigt.

Fallbeschleunigungsabhängige (elektronische) Waagen, die für eine bestimmte Verwendungszone geeicht wurden (Angabe dieser Zone z.B. auf dem



CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDIENST

SERVIZIO METRICO

Kennzeichnungsschild) dürfen in anderen Zonen nur verwendet werden, wenn vorher eine Justierung und Nacheichung vorgenommen wurde.

Die Eichung verliert vorzeitig ihre Gültigkeit:

- wenn an der Waage Eingriffe, die messtechnische Eigenschaften beeinflussen, durchgeführt werden (Eichsiegel werden entfernt);
- wenn die Waage in einer anderen Verwendungszone als jener eingesetzt wird, für welche die Konformitätsbewertung bzw. letzte Nacheichung erfolgt ist;
- offensichtliche Fehlfunktionen vorliegen, z.B. keine Nullstellung bei leerem Lastträger möglich ist;

Die Konformitätsbewertung verliert vorzeitig ihre Gültigkeit:

wenn im Gesamtsystem Veränderungen vorgenommen worden sind, z.B. durch den Austausch der Kasse, der Waage, der eichrechtlich relevanten Software (geänderte SW-ID) usw..

Siehe dazu Welmec-Leitfaden 2.2, Punkt 2.2, Seite 7 (Auszug): There must be a declaration of conformity for the complete system. It is a legal obligation that any modifications to the system must be covered by a proper declaration of conformity.

Anmerkung: werden Zusatzeinrichtungen an nichtselbsttätigen Waagen nicht vom Hersteller der Waagen angeschlossen, so ergeben sich häufig Probleme, da die Zusatzeinrichtungen dann oft nicht den metrologischen Vorschriften entsprechen.

Kennzeichnung des Kassensystems

Die in den Prüfscheinen des Kassensystems/Software geforderten Kennzeichnungen müssen auf entsprechenden Kennzeichnungsschildern deutlich sichtbar und leicht einsehbar am Gehäuse der Kassensysteme angebracht sein.

Beispiel	
für das Kennzeichnungsschild eines	
Kassensystems mit separaten Prüfscheinen	
für Kasse (Hardware) und Software:	
POS-Hardware:	
Hersteller	ABCD
Тур	Mod. 111
Seriennummer	1234567
Prüfscheinnummer	D-09-001
POS-Software:	
Hersteller	DCBA
Prüfscheinnummer	D-01.001
SW-ID	4EC2 4EC2

Beispiel	
für das Kennzeichnungsschild eines	
Kassensystems, bei dem der Prüfschein Hard-	
und Software umfasst	
POS	
Hersteller	BBCA
Тур	Mod. 222
Seriennummer	1234567
Prüfscheinnummer	D-08-002
SW-ID:	5FF2-3EC1



CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDIENST

SERVIZIO METRICO

Prüfungen im Rahmen der Nacheichung von Checkout-Waagen durch die Eichstellen

Es ist Aufgabe der Eichstellen, im Rahmen der Nacheichung einer Checkout-Waage, zusätzlich zu den vorgegebenen Kontrollen laut technischer Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen, die formalrechtlichen Aspekte zu prüfen, und zwar:

- die Eichsiegel,
- elektronische Sicherungselemente (z.B. SW-ID) und
- die Kennzeichnungen laut Zulassungsunterlagen (EG-Baumusterprüfbescheinigung / Prüfbericht Kassensystem.

Das italienische Eichrecht sieht derzeit keine spezifischen, ergänzenden technischen Proben für Checkout-Waagen im Rahmen der Nacheichung durch die Eichstelle vor. Aus eichtechnischen Gründen wird jedoch <u>empfohlen</u>, folgende Zusatzprüfungen gemäß Leitfaden Welmec 2.2, Anhang 7, durchzuführen:

- Prüfung der Stabilität der Gleichgewichtslage in Bezug auf den Abdruck,
- Preisrechnungstest,
- Prüfung der Form der Anzeige und der Erfassung,
- Prüfung der Druckqualität (z.B. ausreichende Lesbarkeit und Größe der Ziffern (≥ 2 mm).
- Kontrolle der klaren Unterscheidung zwischen nichtgewogenen Artikeln und Stornierung,
- Prüfung der Taraeingabeeinrichtung.

Überwachung durch das Eichamt

Das Eichamt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen, auch in Form von unangekündigten Kontrollen bei den Messgeräteinhabern (z.B. Lebensmittelgeschäft).

Die Verwendung von nicht konformen Checkout-Waagen ist verboten. Bei Nichtbeachtung sind Verwaltungsstrafen in Höhe von 500,00 € bis 1.500,00 € und die Sperrung der betroffenen Messgeräte vorgesehen.

I–39100 Bozen Südtiroler Straße 60 Tel. 0471 945 681 eichdienst@handelskammer.bz.it ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it www.handelskammer.bz.it Steuernummer: 80000670218 ISO-Zertifizierung 9001:2015 I-39100 Bolzano
via Alto Adige 60
tel. 0471 945 681
metrico@camcom.bz.it
PEC: metrology@bz.legalmail.camcom.it
www.camcom.bz.it
codice fiscale: 80000670218
certificazione ISO 9001:2015